



Informationen zur Anlandeverpflichtung in der Ostsee seit dem 1. Januar 2015

A Räumlicher Geltungsbereich

umfasst die Ostsee mit den ICES-Gebieten IIIb, IIIc und IIId

B Anzulandende Arten seit 1. Januar 2015

Fischerei	anzulanden sind in diesen Fischereien	Besonderheiten
<ul style="list-style-type: none"> • Hering • Sprotte • Dorsch • Lachs 	Hering, Sprotte, Dorsch, Lachs	<ul style="list-style-type: none"> • Das Anlandegebot geht den Vorschriften zu Fangzusammensetzungen gemäß Anhang II und III der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 vor • Während der Schonzeit für Dorsch ⁽¹⁾ sind beifangene Dorsche anzulanden

(1) vom 15. Februar bis 31. März

Damit ist in jeder dieser vier Fischereien jede einzelne der Anlandepflicht unterliegende Art anzulanden. Dies bedeutet, dass beispielsweise in der Heringsfischerei beifangene Sprotten, Dorsche oder Lachse ebenfalls der Anlandeverpflichtung unterliegen.

C Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung

1. Ausnahmen wegen hoher Überlebensraten:

Fischart	Fanggerät
Dorsch ⁽¹⁾	Fischfallen, Reusen/Korbreusen und Spann- bzw. Garnreusen
Lachs	

(1) Die Mindestreferenzgröße für Dorsch in der Ostsee beträgt 35 cm

1. Ausnahmen wegen Geringfügigkeiten:

Keine



D Eintragungen in das Fischereilogbuch

1. Bei der Fischerei auf Dorsch ist eine **Hol-für-Hol**-Dokumentation erforderlich. Dies bedeutet, dass die Fänge holweise einschließlich der Beifänge in das Logbuch einzutragen sind.
2. Bei der Eintragung der Fangmengen in das Logbuch muss aufgezeichnet werden, unter welche Kategorie die gefangene Menge jeder Art fällt.

Hierbei sind folgende **Codes** zu verwenden:

- **LSC** (legally sized catches) für **maßige** Fänge
- **BMS** (below minimum size) für **untermaßige** Fänge
- **DIS** (discards) für **zurückgeworfene** Fänge, einschließlich von Fischen, die durch Raubsäugetiere, -fische oder -vögel beschädigt wurden

Auch solange das für die Eintragung dieser Codes erforderliche Feld im elektronischen Logbuch nicht vorhanden ist, sind maßige und untermaßige Fänge einer Art **getrennt** in das Logbuch einzutragen. Im Bemerkungsfeld beim Fang ist zu erfassen, welche der Fangmengen BMS-Fänge sind.

In der elektronischen Anlanderklärung sind die untermaßigen Fangmengen unter der Aufmachungsart als „BMS“ einzutragen.

Haftungsausschluss:

Dieses Informationsblatt beinhaltet eine Übersicht über die seit dem 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Anlandeverbindlichkeiten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernimmt die BLE keine Gewähr. Es sollten immer auch die geltenden Verordnungen zu Rate gezogen werden.